

Nicht ausgeschlossen: Versorgungssperre auch bei Haushalt mit Kindern zulässig

Das Oberlandesgericht in Dresden entschied 2007, dass eine Versorgungssperre auch gegen einen Wohnungseigentümer mit Kindern durchgesetzt werden kann. In dem verhandelten Fall hatte die Eigentümergemeinschaft eine Wohnungseigentümerin auf Zahlung von rückständigen Hausgeld verklagt. Da die Eigentümerin in den letzten Monaten Hausgeld in einer Gesamthöhe von 8.200 schuldig geblieben war, sollten Wasser und Heizung abgestellt werden. Zu diesem Zweck sollte sie den Zutritt zu ihrer Wohnung gestatten, in der sie mit ihren sieben Kindern wohnte.

Die Eigentümerin wurde zunächst zur Zahlung des rückständigen Hausgelds verurteilt. Sie wurde vom Gericht darauf hingewiesen, dass sie die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie eine Schuldübernahme bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen könne. Einen solchen Antrag stellte sie aber nicht und verweigerte weiterhin den Zutritt zur Wohnung.

Das Gericht entschied nun, dass die Eigentümerin den Zutritt zu ihrer Wohnung zur Durchsetzung der Versorgungssperre gestatten muss. Es lag ein erheblicher Hausgeldrückstand vor, sodass die Eigentümergemeinschaft berechtigt war, Versorgungsleistungen zurückzubehalten. Das Gericht wog die Interessen der beiden Parteien gegeneinander ab: Die Eigentümergemeinschaft wollte die Schulden der Eigentümerin getilgt sehen. Diese wiederum hatte ein berechtigtes Interesse daran, mit ihrem zum Teil noch kleinen Kindern unter menschenwürdigen Bedingungen zu leben. Da sie aber eine Schuldübernahme durch die Bundesagentur für Arbeit beantragte, konnte die Eigentümergemeinschaft die Versorgungssperre durchsetzen.